Oberlandesgericht Hamm
- Pressestelle -

Pressemitteilung

21. November 2016

Christian Nubbemeyer
Pressedezernent

Tel. 02381 272 4925
Fax 02381 272 528
pressestelle@olg-hamm.nrw.de

Oberlandesgericht Hamm prüft Auskunftsanspruch eines "Spenderkindes"

Am 25.11.2016 verhandelt der 30. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm über den Anspruch eines "Spenderkindes" auf Auskunft über seine genetische Abstammung.

Die Klägerin aus Königswinter wurde im März 1988 geboren, nachdem sich ihre Mutter im Juni 1987 in der beklagten Gemeinschaftspraxis aus Essen einer heterologen Insemination unterzogen hatte. Einer der als haftende Gesellschafter mitverklagten Ärzte der Praxis führte die Behandlung durch. In den Jahren 2013 und 2015 erbat die Klägerin von den Beklagten Auskünfte über ihre genetische Abstammung. Diese verweigerten die Beklagten jeweils u.a. mit dem Hinweis, dass keine Unterlagen mehr vorhanden seien.

Das Landgericht Essen hat der Auskunftsklage mit Urteil vom 19.11.2015 stattgegeben (Az. 1 O 58/15). Dabei hat es den Auskunftsanspruch der Klägerin gegen alle Beklagten bejaht, eine Unmöglichkeit der Auskunftserteilung als nicht bewiesen angesehen und seine Verjährung verneint.

Mit der vom 30. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm zu verhandelnden Berufung (Az. 30 U 7/16) begehren die Beklagten, die Klage unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils abzuweisen. Sie verteidigen sich weiter insbesondere mit dem Einwand, dass eine Auskunftserteilung nicht mehr möglich sei. Der Senat wird den Rechtsstreit am 25.11.2016 mündlich verhandeln und hat das persönliche Erscheinen der Klägerin und des für die Behandlung verantwortlichen beklagten Arztes zu dem Termin angeordnet.

Mündliche Verhandlung vor dem 30. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm im Verfahren 30 U 7/16 am 25.11.2016, 11.30 Uhr, Saal B 407.

Christian Nubbemeyer, Pressedezernent

Heßlerstraße 53
59065 Hamm
Tel. 02381 272-0

Internet:
www.olg-hamm.nrw.de